

(2) Bestätigt das Gericht im Urteil die Übernahme der Bürgschaft, sind das Kollektiv oder der Bürge, der sie beantragt hat, verpflichtet, die Erziehung des Rechtsverletzers zu gewährleisten.

(3) Die durch die Bürgschaft übernommene Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres. Bei Verurteilung auf Bewährung kann sie für eine längere Dauer, jedoch nicht über die Bewährungszeit hinaus bestätigt werden.

(4) Entzieht sich der Verurteilte der Bewährung und Wiedergutmachung, kann das Kollektiv oder der Bürge beim Gericht den Vollzug der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe beantragen.

(5) Das Gericht bestätigt auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen das Erlöschen der Bürgschaft, wenn Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weggefallen sind.

1. Die Bürgschaft ist eine **Form der Mitwirkung der Werk tätigen** und ihrer Kollektive an der Strafzumessung (Vorschlag, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen) und an der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug.

Sie ist eine rechtliche Form, um die Strafen ohne Freiheitsentzug inhaltlich konkret auszugestalten. Sie ist **bei allen Strafen ohne Freiheitsentzug möglich**, wird jedoch im wesentlichen bei der Ausgestaltung des Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozesses der Verurteilung auf Bewährung angewandt.

Die Bürgschaft kann sowohl bei vorsätzlichen als auch bei fahrlässigen Vergehen übernommen und bestätigt werden.

Die mit der Bürgschaftserklärung zum Ausdruck gebrachte Erziehungsbereitschaft des Kollektivs bzw. des Bürgen begründet die Erwartung an den Täter, daß er auch ohne die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden wird.

Die Bürgschaft eröffnet die Möglichkeit, die Verurteilung auf Bewährung auch anzuwenden, wenn das Vergehen Ausdruck eines hartnäckig undisziplinierten Verhaltens ist (§ 30 Abs. 2).²

2. **Voraussetzung für die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft** ist, daß sich ein Kollektiv der Werk tätigen oder eine einzelne, zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Person zur Übernahme der Bürgschaft verpflichtet- und eine Strafe

ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird. Das bedeutet, daß das Gericht keine Bürgschaft auferlegen kann. Die Bürgschaft setzt stets die Bereitschaft und die Verpflichtung des Kollektivs bzw. eines Bürgen zur Erziehung des Rechtsverletzers voraus. Einer Zustimmung des Beschuldigten zur Bürgschaft bedarf es nicht.

Die Bürgschaftserklärung sollte schriftlich vorgelegt werden. Eine nur mündlich erklärte Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme ist kein Hinderungsgrund für ihre gerichtliche Bestätigung; jedoch sind inhaltliche Festlegungen unabdingbar. Die Bereitschaftserklärung zur Übernahme einer Bürgschaft kann auch noch in der zweitinstanzlichen Verhandlung und im Kassationsverfahren unterbreitet werden (zur Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung vgl. § 45).

3. **Absatz 1** räumt Kollektiven der Werk tätigen das Recht der Übernahme der Bürgschaft ein. **Kollektive der Werk tätigen sind** Arbeits- und andere Kollektive, in denen sich Bürger zusammengeschlossen haben, deren Aufgabenstellung mit den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmt. So können z. B. auch Einheiten von gesellschaftlichen Organisationen und Sportgemeinschaften die Bürgschaft übernehmen. Antragsberechtigt ist nur das Kollektiv, dem der Täter unmittelbar angehört. In Fällen, in denen die Ursachen > der Straftat ein enges Zusammenwirken von Kollektiven zweier Bereiche erfordern, ist eine